

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

30.01.2013
I S 1

Protokoll Nr. 02/2013

der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
28.01.2013 von 14.15 Uhr bis 17.20 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Frau Dietzsch (bis 14.45 Uhr)
Herr Dummer
Herr Geisler
Herr Roßmann

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Herr Dr. Giebelhausen (GPR)
Herr Prof. Kämper-van den Boogaart (VPSI)
Frau Sander (stellv. FB) bis 16.30 Uhr

Hochschullehrerinnen/

Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai (Sitzungsleitung)
Herr Prof. Ziegler

Gäste:

Frau Dr. Hackmann (PSE)
Herr Prof. Lockau (MNFI)
Frau Schäffer (MNFII)
Frau Dr. Schwerk (WiWiF)
Herr Steffan (JurF)
Frau von Sydow (QM)
Frau Dr. Warmuth (MNFII)

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing
Herr Dr. Verhey

Sonstige MA:

Herr Schneider
Frau Stutzke

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 07.01.2013

Das Protokoll der Sitzung vom 07.01.2013 wird bestätigt.

3. Information

Frau Dr. Hackmann stellt sich als Geschäftsführerin des Zentralinstituts Professional School of Education (PSE) vor und berichtet zum Stand der Entwicklung der PSE. Sie informiert, dass die Satzung der PSE im Januar in Kraft getreten sei. Die PSE setzt sich zusammen aus den Mitarbeiterinnen des ehemaligen Servicezentrums Lehramt (SZL), der Geschäftsführung und 7 weiteren Mitarbeiterinnen aus dem Drittmittelprojekt „Übergänge“ des Qualitätspakts Lehre. Zurzeit gebe es noch zwei Standorte in der Ziegelstraße und am Hausvogteiplatz. Es sei jedoch geplant, dass Gebäude am Hausvogteiplatz zu einem Ort der Begegnung und einem symbolischen Dach für die Lehramtsstudierenden der verschiedenen Fakultäten zu entwickeln. Frau Dr. Hackmann beschreibt weiter die Zusammensetzung des Direktoriums und des Institutsrates, der aus der Gemeinsamen Kommission Lehramt hervorgegangen ist. Erstmitglieder sind alle Beschäftigten der PSE, Zweitmitglieder sind zum einen alle Studierenden der Lehramtsmasterstudiengänge, zum anderen können alle interessierten Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker sowie sonstige Interessierte auf Antrag Mitglied der PSE werden. Das Hauptanliegen bestehe darin, das Lehramtsstudium in enger Zusammenarbeit mit den in der Lehrerbildung tätigen Fakultäten weiterzuentwickeln. Die PSE verstehe sich dabei als wissenschaftliche Einrichtung, die fakultätsübergreifend als Dach für die Lehrerbildung der HU fungieren will. Mit der LSK solle es auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit, beispielsweise über regelmäßige Treffen des LSK-Vorstands und des Direktoriums oder auch über den Austausch von Protokollen und Stellungnahmen, geben. Zu den Aufgaben und inhaltlichen Schwerpunkten gehören u.a.:

- die bisherigen Aufgaben des SZL, wie die Praktikumsvermittlung, die Beratung von Studierenden und die Unterstützung der Fakultäten im Bereich der Ordnungen,
- die Mitarbeit bei der Konzipierung des Praxissemesters, z.B. zur Frage, wie das forschende Lernen integriert werden kann,
- die Diskussion von Fragestellungen zu verschiedenen Themen wie Migration und Inklusion,

- die Zusammenführung der sehr vielfältigen Aufgaben und Projekte im Bereich Lehrerbildung.

Für das Jahr 2013 sei der Fokus insbesondere auf die Thematik „Deutsch als Zweitsprache“ gerichtet. Außerdem stehen Überlegungen im Mittelpunkt, wie die Studierenden noch stärker in die Weiterentwicklung des Lehramtsstudiums einbezogen werden können.

Frau Prof. Nikolai dankt für die Informationen und betont, dass eine intensive Zusammenarbeit zwischen der LSK und der PSE wünschenswert sei.

Frau Dr. Warmuth fragt nach, ob die Problematik der Studierbarkeit Adlershof-Mitte auch auf der Agenda der PSE stehe. Frau Dr. Hackmann informiert, dass es eine erste Initiative gegeben habe. Die Erziehungswissenschaften wurden um eine frühzeitige Information der Terminierung der Lehrveranstaltungen gebeten, um die anderen lehrerbildenden Fakultäten rechtzeitig über die Planung informieren zu können und Überschneidungen von Lehrveranstaltungen zu vermeiden. Diese Meldung sei jedoch bisher nicht eingegangen. Über Lösungen dieser Frage müsse weiter nachgedacht werden.

Frau Stutzke, Mitarbeiterin an der Philosophischen Fakultät II, Institut für Anglistik und Amerikanistik, stellt sich als neues Mitglied für die Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart berichtet, dass es in der letzten Woche ein Treffen in der Senatsverwaltung gegeben habe, bei dem die beiden Staatssekretäre über die Weiterentwicklung des Lehrerbildungsgesetzes informiert hätten. Entsprechende schriftliche Positionen wurden vorgelegt. In einigen Wochen soll das Anhörungsverfahren eröffnet werden. Noch offen sei die Ausdifferenzierung der Lehrämter für die integrierten Sekundarschulen und Gymnasien. Außerdem sieht der bisherige Gesetzentwurf an entscheidender Stelle einen sogenannten Ermächtigungsparagraphen vor. Dieser Paragraph ermächtigt die Senatsverwaltung relativ gravierende Punkte, wie zum Beispiel die ECTS-Verteilung in den Bachelor- und Masterstudiengängen, per Verordnung zu regeln.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart gibt bekannt, dass der Präsident eine Arbeitsgruppe gebildet habe, die anlässlich des 80. Jahrestages der Bücherverbrennung eine Veranstaltungswoche plane.

Herr Dr. Baron informiert, dass die HU aufgefordert war, bis 24.09.2012 zum Entwurf der Änderungsverordnung der Lehrverpflichtungsverordnung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wurde eingereicht, es gab inzwischen jedoch die Mitteilung, dass die Änderungsverordnung auf Eis gelegt wurde. Der Hintergrund sei, dass es Bestrebungen der Finanzverwaltung gebe, dass auch die Professorinnen und Professoren an den Universitäten mindestens 10 LVS Deputat haben sollen.

Frau Dr. Klinzing berichtet, dass in der nächsten Woche eine Anhörung im Wissenschaftsausschuss zum Stand der Studienberatung stattfinden werde. Auf ihre Nachfrage antwortet Herr Dr. Baron, dass dazu keine Einladung an die Studienabteilung eingegangen sei.

4. Stellungnahme zum Entwurf der Evaluationssatzung der HU, Teil II Studium und Lehre

Frau von Sydow berichtet, dass die Evaluationssatzung am 12.02.2013 auf der Tagesordnung des AS stehen wird. Sie stellt die Änderungen zur letzten Version vor. Vor allem ging es in der LSK-Sitzung im Dezember darum, wer Zugang zu den Daten erhalten könne. Sie erläutert in diesem Zusammenhang die vorgenommene Ergänzung des § 8 Abs. 1 Nr. 2.

§ 8 Abs. 1 Punkt 2:

Frau Dr. Klinzing sieht das Problem, dass mit der Formulierung nicht die Mitglieder der Gremien gemeint seien, sondern die Gremien als solche. Daher schlägt sie vor, im Sinne der Verfassung der HU eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen. Darüber hinaus verstehe sie die Reduzierung auf die in der Satzung genannten Zwecke als eine Einengung der Verfassung. Ihres Erachtens könne die Erforderlichkeit nicht durch das Gremium festgestellt werden. Es sei nicht notwendig, dass das Gremium noch einmal beschließen müsse, dass der Zugang zu den lehrbezogenen Ergebnissen erforderlich sei. Anhand einer Tischvorlage erläutert sie einen alternativen Formulierungsvorschlag:

"Mitglieder der zuständigen Kommission für Lehre und Studium sowie des zuständigen Fakultätsbeziehungsweise Institutsrats erhalten auf Antrag Akteneinsicht in die Unterlagen der Lehrrevaluation. Für die Akteneinsicht gelten § 2 Abs. 5 und 6 der Geschäftsordnung des Akademischen Senats (AMB-HU Nr. 30/2008 vom 27.07.2008) entsprechend. Von der Akteneinsicht sind sich auch lehrpersonenbezogene Ergebnisse eingeschlossen, wenn deren Kenntnis für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben des Gremiums, zu dem das Antrag stellende Mitglied gehört, erforderlich ist oder die Erforderlichkeit durch das entsprechende Gremium festgestellt wird."

Herr Prof. Ziegler führt aus, dass die Mitglieder der LSK seines Instituts regelmäßig Evaluierungsunterlagen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen lesen. Bei einer nur partiellen Beschäftigung mit den Daten sehe er das Problem, dass bestimmte Entwicklungen nicht festgestellt werden können. Er verstehe jedoch die Formulierung so, dass die LSK die Möglichkeit habe, Zugang zu den Daten zu erhalten. Es sei wichtig, dass für dieses Anliegen keine unnötigen Hürden in den Weg gestellt werden.

Frau Dr. Klinzing moniert, dass mit der Formulierung die Studiendekanin oder der Studiendekan zur Schlüsselperson für die Weitergabe der Ergebnisse gemacht werde. Die Studiendekanin oder der Studiendekan sei die einzige Person, die Zugang zu den vollständigen Evaluationsergebnissen habe. Die Evaluation lebe von der Transparenz des Verfahrens und von der Rückkopplung der Ergebnisse. Sie halte es daher für wichtig, dass auch die Mitglieder der zuständigen LSK die Möglichkeit haben, sich die vollständigen Ergebnisse anzusehen.

Herr Prof. Ziegler erklärt, sein Eindruck sei, dass es in der Diskussion um den Stellenwert der Evaluation gehe. Wenn die Mitglieder der zuständigen LSK die vollständigen Daten automatisch erhalten, müsse man sich regelmäßig verpflichtend damit beschäftigen. Dieses Anliegen könne er aus Sicht seines Instituts unterstützen.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart betont, dass die Schlüsselfunktion der Studiendekaninnen und Studiendekane wichtig sei und das Amt damit in die Verantwortung genommen werde. Die Person sei natürlich auch im Fakultätsrat rechenschaftspflichtig, daher könne er das von Frau Dr. Klinzing aufgeworfene Problem nicht nachvollziehen.

Frau Sander weist darauf hin, dass es problematisch sein könne, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan Zugang zu seinen eigenen Evaluationsergebnissen erhält, ohne dass eine weitere übergeordnete Instanz das kontrolliert. Sie würde daher den Vorschlag, dass die zuständige Kommission für Lehre und Studium automatisch Zugang zu den Ergebnissen bekommt, unterstützen.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass mit der vorliegenden Regelung die zuständige LSK zunächst einen Beschluss fassen müsste, um zu erreichen, dass ihre Mitglieder Zugang zu den Evaluationsergebnissen erhalten. Zudem müsse das Gremium feststellen, dass dies im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben und zu den in der Satzung genannten Zwecken erforderlich ist. Dies halte sie für eine unnötige Hürde. Herr Dr. Verhey begründet seine Meinung, dass die Formulierung unproblematisch sei.

Herr Prof. Ziegler stimmt der Auffassung von Frau Dr. Klinzing zu und betont, dass er es für zu aufwendig halte, wenn die LSK des Instituts semesterweise erst einen Beschluss fassen müsse, um Zugang zu den Evaluationsergebnissen zu erhalten. Der betreffende Passus (Satz 4) sollte daher gestrichen werden. Er schlägt vor, in Satz 2 die Worte „...in Form einer statistischen Zusammenfassung...“ zu streichen. Damit wäre klar, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan die vollständigen Evaluationsergebnisse an die LSK weiterleitet.

Herr Steffan betont, dass die vorgeschlagene Streichung zu einer Verbesserung der Akzeptanz des Verfahrens führen würde. Darüber hinaus werde beispielsweise der Zugang zu den individuellen Evaluationsergebnissen an seiner Fakultät regelmäßig benötigt, um didaktische Gutachten erstellen zu können.

Frau Prof. Nikolai stellt zusammenfassend fest, dass die Mehrzahl der geäußerten Beiträge für ein Weglassen der Hürde spreche. Frau von Sydow sagt eine Prüfung zu, inwieweit ein neuer Formulierungsvorschlag, in dem Sinne wie es diskutiert wurde, unterbreitet werden könne. Dazu müsse auch die Zustimmung des Datenschutzbeauftragten eingeholt werden.

§ 21 Abs. 1 Satz 1

Herr Geisler verweist auf die Regelung, dass personenbezogene bzw. -beziehbare Daten zu löschen sind, sobald ihre Kenntnis für das Erreichen des Evaluationszwecks nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber dreißig Jahre nach der Erhebung. Er fragt nach, an welchen Anwendungsfall bei der Festlegung der Frist von dreißig Jahren gedacht wurde. Frau von Sydow antwortet, dass über diesen Punkt noch diskutiert werde. Die Überlegungen bezogen sich unter anderem auf Panelbefragungen bzw. darauf, ein möglichst breites Zeitfenster offen zu halten, um verschiedene Evaluationsdaten in Verbindung bringen zu können und Zeitreihen sichtbar werden zu lassen.

§ 8 Abs 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1

Herr Geisler fragt nach, wie sichergestellt werden könne, dass der Regelkreis bei den genannten Verfahren eingehalten wird. Er sehe das Problem, dass genaue Festlegungen und Regelungen nicht vorgegeben werden. Frau von Sydow erklärt, dass es darum gehe, mit den Fakultäten gemeinsam die verschiedenen Evaluationsverfahren zu gestalten, dabei solle nichts aufoktroiert werden. Mit der Satzung sollen zunächst die wichtigsten Grundlagen geschaffen werden. Im Anschluss sei die Diskussion weiterzuführen, wie die Verfahren im Einzelnen durchgeführt werden.

Frau Dr. Klinzing merkt an, dass sie erwartet habe, dass durch die Satzung deutlich werde, wer mit wem zusammenarbeitet. Es seien zwar Zuständigkeiten benannt, für sie klinge es jedoch eher nach einer Abgrenzung als nach einer Zusammenarbeit. Sie vermisse auch eine aktive Rolle der Stabs-

stelle Qualitätsmanagement, um z.B. die Möglichkeiten, die AGNES bietet, besser auszuschöpfen und eine Verbesserung der Qualität der Lehre zu erreichen. Die Stabsstelle sollte ihrer Ansicht nach die Fakultäten noch besser bei der Aufbereitung der Daten unterstützen, dies sei auch ohne aufwändige Fragebogenaktionen möglich. Frau von Sydow räumt ein, dass diesbezüglich noch mehr getan werden könne, die angesprochenen Punkte jedoch nicht zum Regelungsgehalt der Satzung gehören. Die Satzung soll einen gewissen Spielraum eröffnen und nicht zu viel verpflichtend vorgeben. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart ergänzt, dass es hier um eine Evaluationsatzung und nicht um eine normative Festschreibung eines probaten Evaluationsverfahrens gehe. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Satzung müsse die Diskussion intensiviert werden. Nicht zuletzt sei die Frage zu klären, welche Eigenständigkeit die Fakultäten in Sachen Evaluation haben. In der Evaluationspolitik gehe es darum, einen übergreifenden Konsens zu finden. Von zentraler Seite können nur bestimmte Leitlinien vorgeschlagen werden. Die Satzung habe die Aufgabe, rechtliche Voraussetzungen für den Umgang mit Daten zu schaffen.

Frau Prof. Nikolai stellt fest, dass die 2. Lesung der Evaluationsatzung abgeschlossen ist.

Die LSK nimmt die Evaluationsatzung mit den diskutierten Änderungswünschen zustimmend zur Kenntnis. Bei einer Enthaltung empfiehlt sie dem AS, die Evaluationsatzung mit den Änderungswünschen der LSK zu beschließen

5. Stellungnahme zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU), Teil 9

Beratung von weiteren Änderungsvorschlägen zu Teil 2:

§ 25 Abs. 3

Hinsichtlich der Regelung zu den Auswahlgesprächen erläutert Herr Prof. Ziegler anhand einer Vorlage einige Änderungsvorschläge. Die bisherige Version laufe auf ein unstrukturiertes Interview hinaus und die Interviewer seien geradezu aufgefordert, auf individuelle Eigenheiten der Bewerber einzugehen. Um dies zu verhindern, schlage er vor, dass die Auswahlkommission vor der Durchführung der Auswahlgespräche einen anforderungsbezogenen Interviewleitfaden erstellt. Er begründet weiter einige Ergänzungen und Streichungen bei den aufgeführten Themen. Auch der Satz „Darüber hinaus soll in dem Auswahlgespräch die Flexibilität im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden.“ sei unklar und daher zu streichen. Eine weitere Änderung betreffe die Notenfindung durch die Auswahlkommission. Er halte die Bildung einer Durchschnittsnote in diesem Fall nicht für sinnvoll. Bei stark abweichenden Bewertungen sollten die Kommissionsmitglieder das Ergebnis diskutieren und eine gemeinsame Note durch Beratung erzielen. Herr Prof. Ziegler erklärt, dass die vorgeschlagenen Änderungen auf der deutschen Industriennorm zur berufsbezogenen Eignungsdiagnostik beruhen.

Herr Dr. Baron schätzt ein, dass eine Annäherung an die Industriennorm richtig sei, er jedoch bei einigen Punkten aufgrund rechtlicher Erfordernisse eine andere Meinung vertrete. So sei die Dauer des Gesprächs der BerLHZVO entnommen, so dass er hier eine Änderung der Festlegung nicht vornehmen könne. Der Gesetzgeber habe hier ein Mindestmaß angelegt, um eine Vergleichbarkeit der Gespräche sicherzustellen. Die Themen der Auswahlgespräche wurden weitestgehend von Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz übernommen. Die von Herrn Prof. Ziegler vorgeschlagene Vorbereitung eines Interviewleitfadens halte er jedoch im Interesse der Bewerberinnen und Bewerber für unterstützenswert. Hinsichtlich der Bewertung rate er dringend davon ab, die Regelung zu verändern. Es sei unklar, inwieweit eine gemeinsame Note durch Beratung erzielt werden könne. Die Vorgabe müsse konkret regeln, wie die Note gebildet wird und es muss innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens eine Entscheidung getroffen werden, da es um eines der Kriterien geht, die zur Bildung des Rangplatzes herangezogen werden.

Frau Sander unterstützt die Idee des Interviewleitfadens. Sie fragt nach, warum bei Punkt 2 der Themen außerschulische Interessen und Aktivitäten nicht mehr enthalten sein sollen und warum bei Punkt 3 ausdrücklich studienrelevante Tätigkeiten genannt werden. Herr Prof. Ziegler begründet die Einschränkung damit, dass es in dem Gespräch nicht um Freizeitinteressen gehen sollte. Frau Dr. Klinzing macht darauf aufmerksam, dass die Bewerberinnen und Bewerber in der Regel noch keine beruflichen Tätigkeiten absolviert haben, daher sei eher der Begriff „Erwerbstätigkeit“ zutreffend.

Hinsichtlich der außerschulischen Interessen erklärt Herr Dr. Baron, dass häufig ehrenamtliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die im Gespräch eine Rolle spielen und für einige Studiengänge von

Interesse sein könnten. Was die beruflichen Tätigkeiten angehe, weist er darauf hin, dass dies bei Bewerbungen für Masterstudiengänge sehr wohl eine Rolle spielen könne.

Herr Dr. Baron plädiert dafür, die Anforderungen an das Gespräch selbst im Interesse der Vergleichbarkeit zu formulieren und die Themen für das Auswahlgespräch festzulegen. Auf dieser Grundlage könne der Interviewleitfaden gestaltet werden.

Herr Prof. Ziegler schlägt für Punkt 2 die folgende Formulierung vor: „2. schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten, insofern sie in Bezug zum erfolgreichen Studium oder späterer Berufsausübung stehen, ...“

Herr Geisler regt an, im Rahmen des Interviewleitfadens auch die Möglichkeit vorzusehen, Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine unterschiedliche Sozialisation entstehen, darzustellen. Herr Prof. Ziegler entgegnet, dass durch die Formulierung eine ausreichende Chance zur Selbstdarstellung gegeben ist.

§ 5 Abs. 1

Herr Steffan führt aus, dass es an der Juristischen Fakultät Studiengänge gebe, die sich ausschließlich an ausländische Bewerberinnen und Bewerber richten, ohne einen mindestens 40-prozentigen Anteil fremdsprachiger Pflichtlehrveranstaltungen aufzuweisen. Das in Nr. 1 genannte Kriterium greife daher nicht für diese Studiengänge. Er schlägt vor, dem Satz folgende Nr. 5 anzufügen:

„5. sich ausschließlich oder fast ausschließlich an ausländische Gruppen von Bewerberinnen und Bewerbern richten.“

Herr Dr. Baron informiert, dass die von der Juristischen Fakultät gewünschte Änderung bereits berücksichtigt wurde. Er verteilt eine Liste zu Änderungen bzw. Ergänzungsangaben, die sich auf die Anlage zur AS-Vorlage Nr. 011/2013 mit Stand vom 19.12.2012, die am 15.01.2013 in erster Lesung durch den AS beraten worden ist, bezieht. Die Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus den Rückmeldungen der LSK sowie einigen notwendigen redaktionellen Korrekturen. Hinsichtlich der von der Juristischen Fakultät angeregten Änderung in § 5 Abs. 1 habe es vor einiger Zeit den Hinweis der Senatsverwaltung gegeben, dass der Anteil fremdsprachiger Lehrveranstaltungen als alleiniges Kriterium nicht ausreiche. Damals wurde darum gebeten, als weiteres Merkmal aufzunehmen, dass der Studiengang schwerpunktmäßig für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingerichtet worden sei. Er könne daher nicht garantieren, dass die Formulierung durch die Senatsverwaltung bestätigt werde.

§ 59 Abs. 4

Auf die Nachfrage von Herrn Steffan zum Fristablauf bei Promotionen antwortet Herr Dr. Baron, dass die Verlängerungsmöglichkeit nicht begrenzt sei.

Beratung zu Teil 9:

Einführend erläutert Herr Dr. Baron, dass das BerIHG in § 126 Abs. 3 eine Übergangsvorschrift enthält, die es den Hochschulen auferlegt, Übergangsregelungen zu treffen. Bei der Formulierung waren verschiedene Interessen zu berücksichtigen. Auf der einen Seite gibt es noch Studierende in den alten Magister- und Diplomstudiengängen, auf der anderen Seite gibt es Studierende, die nach den Ordnungen studieren, die derzeit in Kraft sind. Des Weiteren wird es eine dritte Gruppe geben, die nach den neuen Ordnungen studieren wird. Problematisch sei, dass die ZSP-HU auch Regelungen zur Immatrikulation und Registrierung enthalte und sich die ZZS bislang nur auf die Zulassung und die Auswahlverfahren bezog.

Herr Dr. Baron erklärt, dass in § 131 Abs. 1 der Grundsatz festgelegt sei, dass die Bestimmungen der Satzung unmittelbar mit ihrem Inkrafttreten Anwendung finden. Anschließend werden die Ausnahmen von diesem Grundsatz geregelt. Er erläutert weiter die einzelnen Regelungen der Absätze 2 bis 9.

Zu § 133 führt Herr Dr. Baron aus, dass in der ZSP-HU eine neue Studienstruktur festgelegt ist, mit der entsprechend des BerIHG ein überfachlicher Wahlpflichtbereich eingeführt wird. In der Zukunft wird es daher keine Beifächer mehr geben. Im Wesentlichen umfasse die Regelung drei Punkte:

- Ab dem WS 13/14 wird es keine Immatrikulation in Beifächer geben.
- Studierende, die ein Beifach studieren, können es weiterführen.
- Die ab WS 13/14 neu einzuschreibenden Studierenden können die bisherigen Beifächer als Modulpakete wählen.

Der wesentliche Punkt sei, dass dadurch das bisherige Zulassungsverfahren für die Beifächer weg falle. Zukünftig muss keine Bewerberin oder kein Bewerber mehr abgelehnt werden, nur weil er ein bestimmtes Beifach nicht bekommen hat.

In § 134 sind das Inkrafttreten der ZSP-HU und das Außerkrafttreten der verschiedenen Vorschriften zusammengefasst. Zu beachten sei insbesondere die Regelung in Abs. 5: „Das Außerkrafttreten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung gültigen fachspezifischen Studien- und Prü-

fungsordnungen ist in den auf Grundlage dieser Ordnung zu erlassenden fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen bestimmt.“

Frau Dr. Warmuth erklärt, dass die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten mit der Regelung in § 133 nicht einverstanden seien. In der ZSP-HU werde in unterschiedlicher Weise von Übergangszeiträumen Gebrauch gemacht. Sie sehe daher keinen Grund, warum bei der Überführung der Beifächer in den überfachlichen Wahlpflichtbereich nicht der Spielraum genutzt werden könne. Bis auf wenige Ausnahmen werde es zum WS 13/14 keine an die ZSP-HU angepassten Ordnungen geben. Das heißt, es gebe geltende Ordnungen, die ein Beifach vorsehen, und sie sehe keine Notwendigkeit, dies zu unterlaufen. Klar sei, dass zum WS 14/15 die Anpassung der Ordnungen und damit die Überführung der Beifächer in den überfachlichen Wahlpflichtbereich stattfinden wird. Zur Begründung führt Frau Dr. Warmuth an, dass laut ZSP-HU die Notwendigkeit besteht, dass die Anmeldung für ein Modulpaket online erfolgt. Die an der Fakultät mit AGNES gemachten Erfahrungen besagen, dass es sinnvoll wäre, die Zeit zu nutzen, um eine technische Realisierung sicherzustellen und entsprechende Tests durchzuführen.

Herr Dr. Baron verweist auf die Übergangsvorschrift. Diese besage, dass die Beifächer im Rahmen der Modulpakete fortgeführt werden. Die Vorbereitung über AGNES habe bereits stattgefunden und funktioniere. Er sehe daher hinsichtlich der technischen Umsetzung keine Probleme.

Herr Prof. Ziegler unterstützt die von Frau Dr. Warmuth vorgetragene Einschätzung und verweist auf Probleme, die im Rahmen von AGNES auftreten. Herr Dr. Baron erinnert daran, dass die Beifach-Diskussion bereits vor einem Jahr geführt wurde. Dabei habe die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II die gleichen Argumente vorgetragen. Den Wunsch nach einer nochmaligen Verschiebung könne er nicht nachvollziehen.

Da die fachspezifischen Ordnungen noch nicht zum WS 13/14 umgestellt werden, vertritt Frau Dr. Klinzing die Meinung, dass die Überlegung wichtig sei, ob nicht eine längere Testphase zur technischen Umsetzung durchgeführt werden sollte.

Herr Dr. Baron erklärt die Vorteile einer stufenweisen Einführung und beantwortet Nachfragen der LSK-Mitglieder zum technischen Verfahren bei der Vergabe von Modulpaketen. Er betont, dass auf Wunsch der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten zusätzlich zu den wählbaren Modulen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs Modulpakete angeboten werden, die eine Weiterführung des bisherigen Beifachs mit neuer Bezeichnung erlauben.

Auf Nachfrage von Herrn Geisler antwortet Herr Dr. Baron, dass geplant sei, den am 12.02.2013 im AS zu diskutierenden Stand der ZSP-HU zur Vorprüfung an die Senatsverwaltung weiterzuleiten.

Frau Schäffer erläutert ihre Ansicht, dass es sich hinsichtlich der Überführung der Beifächer in den überfachlichen Wahlpflichtbereich um eine Verschiebung von Aufgaben der Zentrale auf die Fakultäten handele. So müsse die Fakultät beispielsweise informieren, wenn Studierende keinen Platz für das gewünschte Modulpaket erhalten. Ihrer Ansicht nach sei es problematisch, dass gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen noch ein Beifach zu belegen sei. Herr Dr. Baron antwortet, dass die Übergangsvorschrift eindeutig besage, dass für die derzeit existierenden Beifächer der Status quo fortgeschrieben wird. Es ändere sich nur der Titel. Er könne das Argument daher nicht nachvollziehen. Dass es Beschwerden gebe, wenn jemand das gewünschte Fach nicht bekomme, sei ein Problem, das es immer geben werde.

Frau Schäffer fragt nach, welche Zeiträume für das Außerkrafttreten der bisherigen Ordnungen vorgegeben werden und wie der Vertrauensschutz zu regeln sei. Herr Dr. Baron erklärt, dass in der Regel zusätzlich zur Regelstudienzeit mindestens zwei Semester vorgesehen werden sollten. Herr Roßmann verweist in diesem Zusammenhang auf eine Aussage des Bundesverwaltungsgerichts, nach der der Vertrauensschutz die doppelte Regelstudienzeit umfassen soll. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass eine so lange Frist nur dann gelte, wenn die Studierenden ein berechtigtes Vertrauen haben könnten. Mit der BerlHG-Novelle im Jahr 2011 sei ihnen dies genommen worden.

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, bezüglich der Regelung von § 134 Abs. 5 eine Handreichung zur Auslegung vorzubereiten. Für die Fakultäten sei ein Kriterienkatalog wichtig, wie vernünftige Zeiträume festzusetzen sind. Herr Dr. Baron betont, dass in den Musterordnungen eine Formulierung vorgegeben sei, die von den Fächern übernommen werden könne. Zur Festlegung der Fristen für das Außerkrafttreten der alten Ordnungen werden die Fächer beraten.

Auf Bitte von Frau Dr. Klinzing sagt Herr Dr. Baron zu, die für die 2. Lesung des AS geänderte Fassung der ZSP-HU an die LSK-Mitglieder zu senden.

Zum Abschluss der Diskussion wird Einvernehmen erzielt, dass der Änderungsvorschlag der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II, die Einführung der Modulpakete um ein Jahr zu verschieben, in die Liste der Dissenspunkte der LSK übernommen wird.

6. Verschiedenes

-

Vorstand der LSK: Dr. Larissa Klinzing, Prof. Rita Nikolai

Protokoll: Heike Heyer